Rahmenvertrag

PR- und Marketingagentur Trade/MICE/Media Brasilien

Kennziffer: *D-0028/2026 - visitBerlin - PR- und Marketingagentur Trade MICE Media Brasilien*

Zwischen

der Berlin Tourismus & Kongress GmbH

vertreten durch die Geschäftsführerin Sabine Wendt

Schöneberger Str. 15

10963 Berlin

- im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt -

und

.....

.....

.....

- im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

(1)
Gegenstand des Rahmenvertrages

(1) Gegenstand dieses Rahmenvertrages sind die vom Auftragnehmer gemäß der Leistungsbeschreibung zum Auftrag (D-0028/2026 - visitBerlin - PR- und Marketingagentur Trade MICE Media Brasilien) zu erbringenden Leistungen.

(2) Dieser Rahmenvertrag regelt die Modalitäten der Leistungsbeauftragung durch die Auftraggeberin und die Bedingungen, zu denen sämtliche Leistungen zu erbringen sind.

(3) Die Einzelleistungen werden durch die Auftraggeberin abgerufen. Es besteht keine Verpflichtung der Auftraggeberin, eine Mindestmenge von Einzelleistungen abzurufen.

(2)
Bestandteile des Rahmenvertrages

(1) Dieser Rahmenvertrag hat die nachfolgenden Vertragsbestandteile, wobei die nachstehende Reihenfolge im Falle von Widersprüchen auch die Reihenfolge für die Auslegung und Anwendung ist:

a) die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages,

b) die Leistungsbeschreibung nebst Anlagen, ggfs. ergänzt bzw. konkretisiert durch Antworten der Auftraggeberin auf Bieterfragen im Vergabeverfahren,

c) die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue, zur Verhinderung von Benachteiligungen, zur Frauenförderung, über Umweltschutzanforderungen und über Kontrollen und Sanktionen,

d) die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) der Auftraggeberin für Lieferungen und Dienstleistungen

e) das Angebot des Auftragnehmers nebst Anlagen, insbesondere Preisblatt und Konzept

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für sämtliche im Rahmen dieses Vertrags eingesetzten Arbeitskräfte mindestens das jeweils geltende gesetzliche Mindestentgelt gemäß dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu zahlen. Dies gilt gleichermaßen für eigene Beschäftigte wie für von ihm beauftragte Nachunternehmer. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass auch Nachunternehmer und deren Nachunternehmer dieser Verpflichtung nachkommen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer geeignete Nachweise über die Einhaltung des MiLoG vorzulegen.

(3) Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Bestandteil dieses Rahmenvertrages.

(3)
Leistungen und allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat die Leistungen nach Abruf durch die Auftraggeberin gemäß der Leistungsbeschreibung auszuführen. Soweit Fristen/Leistungstermine in der Leistungsbeschreibung benannt sind, sind diese verbindlich. Werden in den Einzelabrufen angemessene Leistungsfristen benannt, sind diese verbindlich, es sei denn, der Auftragnehmer teilt der Auftraggeberin innerhalb von drei Tagen nach Zugang des Einzelabrufs mit einer nachvollziehbaren Begründung in Textform mit, dass die Frist zu kurz bemessen ist.

(2) Ruft die Auftraggeberin Leistungen ab, die von den Maßgaben der Leistungsbeschreibung oder des Leistungsspektrums abweichen (z. B. in der Auflagenstärke), so erstellt der Auftragnehmer unverzüglich ein Angebot in Textform. Das Angebot erfolgt auf Grundlage des Preisblattes unter Berücksichtigung der durch die Abweichung begründeten Mehr- oder Minderkosten. Mit der Erteilung des Auftrags durch die Auftraggeberin wird der

Abruf verbindlich.

(3) Das maximale Auftragsvolumen im Rahmen dieses Vertrages ist auf die Gesamtsumme von 150.000 € begrenzt. Diese Obergrenze definiert den maximalen Umfang aller im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen.

(4) Sämtliche Leistungen sind so zu erbringen, dass die Berliner Standards zur digitalen Barrierefreiheit der Verwaltung eingehalten werden. Die Berliner Standards zur digitalen Barrierefreiheit basieren hauptsächlich auf deutschen, europäischen und weltweiten Regelungen. Die wichtigsten Regelungen sind:

- Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz – BITV 2.0
- Web Content Accessibility Guidelines – WCAG
- Accessibility requirements suitable for public procurement of ICT products and services in Europe – EN 301 549
- Anforderungen der DIN ISO 14289 in der jeweils aktuellen Fassung.

(5) Der Auftragnehmer darf die vertraglichen Leistungen oder einen wesentlichen Teil davon nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin in Textform nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 VOL/B an Dritte übertragen. Die Auftraggeberin kann die Zustimmung verweigern, wenn Anlass für Zweifel besteht, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen ordnungsgemäß und vertragsgerecht erbringt, insbesondere, wenn Zweifel an seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder an der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen bestehen. Erbringt der Auftragnehmer ohne die erforderliche Zustimmung der Auftraggeberin Leistungen nicht selbst, kann die Auftraggeberin dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistungen setzen und erklären, dass sie nach ergebnislosem Fristablauf den Vertrag aus wichtigem Grund kündigt.

(6) Die Parteien dieses Vertrags erkennen an und vereinbaren ausdrücklich, dass die Leistungserbringung ausschließlich durch menschliche Arbeitskraft erfolgt. Die Nutzung von Künstlicher Intelligenz oder automatisierten Systemen ist hiermit ausgeschlossen. Die Leistungserbringung hat ausschließlich durch qualifizierte menschliche Fachkräfte zu erfolgen. Jegliche Nutzung von Künstlicher Intelligenz oder automatisierten Systemen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung beider Vertragsparteien stellt eine Verletzung dieser Vereinbarung dar.

(7) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin einen zentralen Ansprechpartner und einen Vertreter zu benennen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Ansprechpartner und der Vertreter, sollten sie keine Muttersprachler sein, die deutsche Sprache in Wort und Schrift mindestens auf Niveaustufe C1 gem. Common European Framework of Reference for Languages (CEFR)) beherrschen.

Der Ansprechpartner oder sein Vertreter müssen während der gesamten Vertragsdauer zu den üblichen Bürozeiten (Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr) über Telefon oder Mail erreichbar sein.

1. Ansprechpartner des Auftragnehmers:

   Name: _____

   Tel.-Nr.: _____

   E-Mail-Adresse _____

2. Vertreter des Ansprechpartners des Auftragnehmers:

   Name: _____

   Tel.-Nr.: _____

   E-Mail-Adresse _____

(8) Der Ansprechpartner und sein Vertreter dürfen während der Vertragsdauer nur aus wichtigem Grund ausgewechselt werden und nur gegen Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation und Erfahrung verfügen.

(9) Für Fragen, die sich aus dem Rahmenvertrag ergeben, ist auf Seiten der Auftraggeberin folgender Ansprechpartner zuständig:

Ansprechpartner der Auftraggeberin:

Name:	(wird nach Zuschlagserteilung bekannt gegeben)
Tel.-Nr.:	(wird nach Zuschlagserteilung bekannt gegeben)
E-Mail-Adresse:	(wird nach Zuschlagserteilung bekannt gegeben)

(4)

Vergütung und Rechnungslegung

(1) Die Vergütung richtet sich nach dem Preisblatt zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Aufwendungen und Kosten des Auftragnehmers abgegolten, soweit in der Leistungsbeschreibung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Der Auftragnehmer kann über die vereinbarte Vergütung hinaus weder Aufwendungsersatz noch Kostenerstattung verlangen.

(2) Der Auftragnehmer wird seine Leistungen monatlich abrechnen. Bei Leistungen, die nicht zu einem Festpreis erbracht werden, ist den Rechnungen eine detaillierte zeitliche Aufschlüsselung über die erbrachten Tätigkeiten beizulegen.

(3) Zahlungen erfolgen binnen 30 Tagen nach Eingang einer prüfbaren Rechnung unter Ausweis der Umsatzsteuer.

(4) Die Rechnung inklusive Einzelaufstellung der Leistungen ist an

buchhaltung@visitberlin.de sowie der E-Mail Adresse des Ansprechpartners

zu schicken.

(5) Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Absendung des Zahlungsauftrages an die Bank. Rechnungen, die nicht entsprechend der vertraglich festgelegten Konditionen ausgestellt wurden, werden von der Auftraggeberin unbeachtet zurückgesandt und nicht beglichen. Der Auftragnehmer hat die Rechnung in 2-facher Ausfertigung einzureichen.

(6) Jegliche Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt des Anspruchs auf Rückerstattung wegen fehlerhaft berechneter Leistungen oder Forderungen der Auftraggeberin. Bei Rückforderungen der Auftraggeberin aus Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

(7) Im Übrigen richten sich Vergütung und Rechnungslegung nach der VOL/B, soweit in diesem Rahmenvertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

(8) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Aufwendungen und Kosten des Auftragnehmers abgegolten. Der Auftragnehmer kann über die vereinbarte Vergütung hinaus weder Aufwendungsersatz noch Kostenerstattung verlangen

(5)
Urheberrechte

(1) Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein an Dritte übertragbares, ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen urheberrechtlichen oder nach einem sonstigen Schutzrecht schutzfähigen Arbeitsergebnissen (zu erstellende Werke sowie sämtliche Vorarbeiten, wie z.B. Entwürfe und Konzeptionen) ein, die in Erfüllung dieses Vertrages vom Auftragnehmer erbracht werden. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte umfassen insbesondere

a) das Recht zur Speicherung der geschützten Werke

b) Veröffentlichungsrechte, insbesondere das Recht zur Veröffentlichung im Internet

c) Vervielfältigungsrechte, insbesondere das Recht zum Abdruck

d) Bearbeitungsrechte

e) Übersetzungsrechte.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, die ihr übertragenen Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen.

Die Auftraggeberin ist insbesondere befugt zur Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter Form, zur Vervielfältigung und Verbreitung in elektronischen Medienformen (z.B. Magnetband, D-Rom, CDI, DVD, Electronic Paper, Hardware-Arbeitsspeicher, Festplatte, USB-Speicher) und öffentlicher Zugänglichmachung (z.B. Internet, Intranet oder anderen leistungsgebundenen oder –ungebundenen Datennetzen) u.a. durch Widergabe auf stationären oder

mobilen Empfangsgeräten, Monitoren, PDA, Mobil-Telefonen, Smartphones, Tablet-PCs oder sonstigen Empfangsgeräten per Download (z.B. PDF, App) oder Abruf in sonstiger Form.

Die Übertragung des Nutzungs- und Verwertungsrechte ist mit der vertraglich für die Leistungen vereinbarten Vergütung abgegolten.

(2) Der Auftragnehmer hat kein Recht auf Namensnennung.

(3) Die Auftraggeberin ist ausdrücklich auch berechtigt, Kampagnenideen und andere von dem Auftragnehmer konzipierte Maßnahmen mit Dritten umzusetzen.

(4) Der Auftragnehmer garantiert, dass von ihm erstellte Werke frei von Rechten Dritter sind und stellt die Auftraggeberin von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechen vollumfänglich frei. Die Freistellung umfasst auch die etwaige Übernahme anwaltlicher Kosten zur Abwehr derartiger Forderungen nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

(5) Sollte die Auftraggeberin dem Auftragnehmer Bild-/Textmaterial zur Verfügung stellen, erklärt sie dazu, dass sie Inhaber der Urheberrechte bzw. entsprechender, auf Dritte übertragbarer Nutzungsrechte ist. Die Auftraggeberin räumt dem Auftragnehmer in diesem Fall ein zeitlich auf die Dauer dieses Vertrages und inhaltlich auf die Zwecke der Vertragsausführung beschränktes einfaches Nutzungsrecht an den Bild-/Textwerken ein.

(6)
Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere unter Einhaltung der erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen vorgenommen wird. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass alle zur Durchführung der Datenverarbeitung eingesetzten Personen zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet werden.

(2) Der Auftragnehmer erklärt sich einverstanden, dass seine Geschäftsdaten sowie sämtliche von ihm übermittelten Daten im Rahmen der EDV verarbeitet und gespeichert werden.

(3) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, personenbezogene Daten der Auftraggeberin zu verarbeiten oder zu speichern, es sei denn, diese ist zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Pflichten unabdingbar. Nach Vertragsbeendigung wird der Auftragnehmer diese Daten unverzüglich löschen, soweit gesetzliche Speicherfristen nicht entgegenstehen.

(7)

Pflichtverletzungen, Haftung und Haftpflichtversicherung

(1) Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche richten sich den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

(2) Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von jeglicher Haftung für Schäden frei, die der Auftragnehmer oder von ihm eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bei der Leistungsausführung Dritten zufügen.

(3) Die Auftraggeberin haftet dem Auftragnehmer für Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Auftraggeberin selbst oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Darüber hinaus haftet die Auftraggeberin dem Auftragnehmer nur, soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt wurden. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, unmittelbaren Schaden beschränkt.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Vertragsdauer eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen in üblicher Höhe zu unterhalten. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin das Bestehen der Versicherung auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

§ 8
Loyalität und Vertraulichkeit

(1) Beide Parteien verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Die Vertragsparteien werden sich zu keiner Zeit negativ über die Person bzw. Produkte oder Dienstleistungen des anderen äußern oder dessen Ruf und Prestige beeinträchtigen. Diese Verpflichtungen gelten nach Beendigung des Vertrages fort.

(2) Auftragnehmer und Auftraggeberin werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung sind zuvor mit der anderen Vertragspartei abzustimmen.

(3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, den gesamten Inhalt des Vertrages Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art gegenüber Dritten ist nur aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der anderen Vertragspartei in Textform zulässig. Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung des Vertrages fort. Dasselbe gilt für Informationen und Dokumente, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags von der Auftraggeberin erhält.

§ 9
Vertragsdauer, Kündigung

(1) Dieser Rahmenvertrag wird für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027 geschlossen. Nach Ablauf des Leistungszeitraums endet der Rahmenvertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigungserklärung einer Partei bedarf. Die Auftraggeberin behält sich vor, den Rahmenvertrag optional bis zu dreimal um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern. Die Option muss spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht werden. Der Rahmenvertrag endet spätestens zum 31.12.2030.

(2) Der Vertrag endet automatisch auch vor Ablauf des Leistungszeitraums, wenn die Höchstmenge der Leistungen erreicht ist.

(3) Während der Befristungsdauer ist das Recht auf ordentliche Kündigung dieses Rahmenvertrages ausgeschlossen. Das Recht auf Kündigung des Rahmenvertrages aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund für die Auftraggeberin liegt insbesondere vor, wenn

- der Auftragnehmer im Zuge der Leistungserbringung gegen arbeitsrechtliche Vorschriften zum Schutz von Arbeitnehmern, insbesondere Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmerentsendegesetzes oder des SGB IV verstößt,

- der Auftragnehmer seine Leistungen nicht fristgerecht oder mangelhaft erbringt.

(4) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Rahmenvertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn die Abmahnung ist aufgrund der besonderen Sachlage des Einzelfalls nicht erforderlich oder der Auftraggeberin nicht zumutbar. Gesetzliche Kündigungsrechte der Auftraggeberin bleiben hiervon unberührt.

(5) Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist die Auftraggeberin berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz des ihr hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen.

(6) Mit Wirksamwerden der Kündigung aus wichtigem Grund verliert der Auftragnehmer den Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Bereits erbrachte Leistungen sind mit Beendigung anteilig zu vergüten, soweit sie für die Auftraggeberin verwendbar sind.

(7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11
Arbeitsgemeinschaft

(1) Wenn es sich bei dem Auftragnehmer um eine aus einer Bietergemeinschaft

hervorgegangene Arbeitsgemeinschaft mehrerer Unternehmen handelt, sind Veränderungen in der Zusammensetzung dieser Arbeitsgemeinschaft während des Vertragszeitraums nur aus wichtigem Grund möglich und bedürfen der Zustimmung der Auftraggeberin in Textform. Die Zustimmung zur Aufnahme eines weiteren Unternehmens in die Arbeitsgemeinschaft kommt nur in Betracht, wenn der Auftragnehmer der Auftraggeberin durch Vorlage der entsprechenden Nachweise belegt, dass das weitere Unternehmen die im Vergabeverfahren maßgeblichen Eignungsanforderungen erfüllt. Sollten Änderungen in der Arbeitsgemeinschaft eine Beendigung dieses Vertrags zur Folge haben und eine Pflicht zur Neuausschreibung des Rahmenvertrages durch die Auftraggeberin auslösen, hat der Aufragnehmer keine Ansprüche aus diesem Rahmenvertrag. Sollten berechtigterweise Leistungen einer Vertragspartei erbracht worden sein, werden diese nach ihrem Umfang anteilig vergütet.

(2) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Auftraggeberin gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber der Auftraggeberin unwirksam.

(3) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

(4) Die Auftraggeberin kann Zahlungen mit befreiender Wirkung an jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft leisten.

§ 12
Keine Exklusivität

Die Auftraggeberin ist nicht verpflichtet, Leistungen, die inhaltlich dem Rahmenvertrag zuzuordnen sind, ausschließlich durch den Auftragnehmer ausführen zu lassen. Die Auftraggeberin kann vielmehr auch Dritte durch einen Einzelauftrag mit entsprechenden Leistungen beauftragen.

§ 13
Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen aus Beweisgründen der Textform.

(2) Soweit in diesem Vertrag für Erklärungen die Schriftform vorgesehen ist, ist damit die Schriftform gemäß § 126 BGB gemeint.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare

Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für etwaige Lücken im Vertrag.

(4) Es findet deutsches Recht Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.

_____, den _____ _____, den _____

_____ _____

Berlin Tourismus & Kongress GmbH Auftragnehmer